



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 12. Mai 2021

428.

Finanzdepartement, Neuregelung der Finanzkompetenzen für den Erwerb von Liegenschaften, Teilrevision Gemeindeordnung und Finanzhaushaltverordnung, Inkraftsetzung; Geschäftsordnung des Stadtrats, Teilrevision

IDG-Status: öffentlich

1. Inkraftsetzung Teilrevision Gemeindeordnung und Finanzhaushaltverordnung

Die Stimmberechtigten haben am 27. September 2020 eine Teilrevision der Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) beschlossen. Die Änderung betrifft die Neuregelung der Finanzkompetenzen für den Erwerb von Liegenschaften. Der Regierungsrat hat die Änderung gemäss Art. 89 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Zürich (LS 101) auf ihre Rechtmässigkeit geprüft und mit Beschluss Nr. 218 vom 10. März 2021 genehmigt.

Mit dem Beschluss zuhanden der Gemeinde hat der Gemeinderat überdies die Finanzhaushaltverordnung (FHVO, AS 611.101) in eigener Kompetenz geändert – dies unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten zur beantragten Teilrevision der GO (Gemeinderatsbeschluss [GRB] Nr. 2658 vom 24. Juni 2020, Dispositiv lit. B, Ziffer 1).

Nach erfolgtem Gemeindebeschluss und der Genehmigung durch den Regierungsrat können die Änderungen der GO sowie der FHVO auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt werden.

2. Anpassung der Geschäftsordnung des Stadtrats

Im Zusammenhang mit der Teilrevision der GO im Bereich der Finanzkompetenzen für den Erwerb von Liegenschaften ist Art. 39 lit. f. der Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO STR, AS 172.100) wie folgt anzupassen:

Geltende Fassung	Neue Fassung
Art. 39 Der Stadtrat ist zuständig für: f. Ankauf von Liegenschaften im Verkehrswert von mehr als Fr. 500 000.– bis 2 Mio Franken, Verkauf oder Tausch von städtischen Liegenschaften im Verkehrswert von mehr als Fr. 500 000.– bis 1 Mio Franken sowie Kaufgeschäfte, die keinen Aufschieb dulden;	Art. 39 Der Stadtrat ist zuständig für f. Ankauf von Liegenschaften im Verkehrswert von mehr als Fr. 500 000.– sowie Verkauf oder Tausch von städtischen Liegenschaften im Verkehrswert von mehr als Fr. 500 000.– bis 1 Mio Franken;

Die übrigen Zuständigkeiten von Art. 39 GeschO STR (lit. a–e sowie lit. g–q) bleiben unverändert.

3. Zuständigkeit

Gemäss GRB Nr. 2658 vom 24. Juni 2020, Dispositiv lit. A, Ziffer 2, und lit. B, Ziffer 2, ist der Stadtrat für die Inkraftsetzung der vorliegenden Änderungen der GO und der FHVO zuständig. Die Zuständigkeit des Stadtrats für die Anpassung seiner Geschäftsordnung ergibt sich aus seiner Zuständigkeit für deren Erlass (Art. 50 Abs. 2 GO).

Auf Antrag des Vorstehers des Finanzdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Die Änderung der Gemeindeordnung gemäss Gemeindebeschluss vom 27. September 2020 betreffend Neuregelung der Finanzkompetenzen für den Erwerb von Liegenschaften wird auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.
2. Die Änderung der Finanzhaushaltverordnung gemäss GRB Nr. 2658 vom 24. Juni 2020 wird auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.
3. Die Geschäftsordnung des Stadtrats wird per 1. Juli 2021 wie folgt geändert und per 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt:
Art. 39 Der Stadtrat ist zuständig für:
lit. a–e unverändert
lit. f. Ankauf von Liegenschaften im Verkehrswert von mehr als Fr. 500 000.– sowie Verkauf oder Tausch von städtischen Liegenschaften im Verkehrswert von mehr als Fr. 500 000.– bis 1 Mio Franken;
lit. g–q unverändert
4. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Anordnung gemäss Ziffern 1–3 mit Rechtsmittelbelehrung im städtischen Amtsblatt zu veröffentlichen.
5. Mitteilung an den Vorsteher des Finanzdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtkanzlei (Kanzleidienste und Amtliche Sammlung), die Finanzverwaltung und Liegenschaften Stadt Zürich.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti